

S2 Satzung KV Mannheim

Antragsteller*in: Kreisvorstand
Beschlussdatum: 26.06.2023
Tagesordnungspunkt: 3. Satzungsänderungen

Satzungstext

Von Zeile 54 bis 59:

4. ~~Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich und willentlich gegen die Satzung der Partei oder ihre Grundsätze verstößt und dadurch der Partei schwerer Schaden entstanden ist. Der Ausschluss wird durch das Kreisschiedsgericht ausgesprochen und kann nur durch den Kreisvorstand oder die Kreismitgliederversammlung beantragt werden. Gegen einen Ausschluss ist die Berufung bei der Landesschiedskommission möglich.~~
4. Ein Ausschluss kann nur in schwerwiegenden Fällen nach §15 (2) Landessatzung auf Antrag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung eines Gebietsverbands, dem das Mitglied angehört, durch das zuständige Schiedsgericht erfolgen.

Begründung

Die Modalitäten eines Ausschlusses sind als schärfste Maßnahmen sehr eingeschränkt und durch das Parteiengesetz und die Bundessatzung streng normiert. Es gibt dabei keinen Spielraum für eigene Satzungsregelungen. Daher sollten wir auf die bestehenden Möglichkeiten, die in unserer Landessatzung verankert sind, verweisen. Außerdem ist nicht das Kreisschiedsgericht, sondern das "zuständige", also Landesschiedsgericht, zuständig.